

## STELLUNGNAHMEN

## KOMMISSION

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 21. April 2009

**zum geänderten Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Civaux in Frankreich gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag****(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(2009/C 93/02)

Am 24. November 2008 legte die Regierung Frankreichs der Europäischen Kommission gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die allgemeinen Angaben zum geänderten Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Civaux vor.

Auf der Grundlage dieser Angaben und nach Anhörung der Sachverständigengruppe nimmt die Kommission wie folgt Stellung:

1. Die Entfernung der Anlage zur nächstgelegenen Landesgrenze, in diesem Fall zu Jersey (unmittelbar der britischen Krone unterstellte Kanalinsel), beträgt ungefähr 360 km. Was die Entfernung zu Mitgliedstaaten angeht, beträgt diese ungefähr 400 km zu Spanien und 470 km zum Vereinigten Königreich und zu Belgien.
2. Die geplante Änderung wird insgesamt zu einer Herabsetzung der Grenzwerte für gasförmige und flüssige Ableitungen führen, mit Ausnahme des Grenzwerts für flüssiges Tritium, der angehoben werden soll.
3. Es ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Änderung im Normalbetrieb eine Exposition zur Folge hat, die die Gesundheit der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem sonstigen Nachbarland beeinträchtigt.
4. Sollte es infolge eines Störfalls von der in den ursprünglich übermittelten allgemeinen Angaben beschriebenen Art und Größenordnung zu einer nicht geplanten Freisetzung radioaktiver Stoffe kommen, werden die geplanten Änderungen des Brennstoffmanagementsystems nicht dazu führen, dass die in anderen Mitgliedstaaten aufgenommenen Dosen die Gesundheit der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaates oder sonstigen Nachbarlandes beeinträchtigen können.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des geänderten Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Kernkraftwerk Civaux in Frankreich im normalen Betrieb oder bei einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats oder eines sonstigen Nachbarlands verursachen wird.

---